

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
die Gemeinde Faulbach folgende

Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1

§ 3 der Abgabensatzung zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, die Bereitstellung des Sarges in der Aussegnungshalle, die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, Mitwirkung bei der Trauerfeier, die Ausschmückung des geschlossenen Grabes mit dem vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck | 151,26 € |
| 2. für die Herstellung, Öffnung und Schließung | |
| a) eines Urnengrabes | 100,84 € |
| b) eines Einzel-/Doppelgrabes | 235,29 € |
| c) Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 2 b) für ein tiefergelegtes Grab | 58,82 € |

Sowie ggf. jeweils im Einzelfall

- | | |
|--|---------|
| 3. a) für die Abräumung des Grabplatzes | 33,00 € |
| b) für die sonstigen notwendigen unvorhergesehenen Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grabeinfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, etc. jeweils nach Zeitaufwand pro Stunde | 33,00 € |
| 4. für die Gestellung von Sargträgern pro Sargträger | 20,00 € |

Die Gebühren nach Nr. 1 – Nr. 4 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 16.10.2023 in Kraft.

Faulbach, 27.09.2023


Volker Schießmann
2. Bürgermeister

